

Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wenn Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf diese Zahlungen als Mietzuschuss oder Lastenzuschuss. Und den sollten Sie auch wahrnehmen, um zu erschwinglichen Kosten in angemessenem Wohnraum leben zu können. Vielleicht gehören Sie zu den Anspruchsberechtigten, wissen es aber nicht. Hier deshalb einige Hinweise:

Ohne Antrag kein Geld

Wohngeld kommt nicht von allein ins Haus. Erforderlich sind ein Antrag und der Nachweis, dass die Voraussetzungen für den Wohngeldanspruch erfüllt sind. Scheuen Sie sich nicht, einen solchen Antrag zu stellen. Wer die Voraussetzungen erfüllt, hat auf Wohngeld genauso Anspruch wie auf Kinder- geld oder eine Steuerrückzahlung.

Wichtig: Wohngeld gibt es nicht rückwirkend, sondern ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. Daher im Zweifel lieber früher als später einen Antrag stellen.

In Berlin stellen Sie den Antrag beim bezirklichen Wohnungs- bzw. Bürgeramt. Hier gibt es auch die entsprechenden Antragsformulare sowie eine Beratung.

Die Beantragung ist auch online möglich:
<https://service.berlin.de/dienstleistung/120656/>

Unter dieser Internet-Adresse können Sie auch die **Wohngeld-Antragsformulare** und notwendigen Anlagen als PDF- Datei zum Ausfüllen und Ausdrucken abrufen.

Wenn Sie wissen wollen, ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld zu erwarten haben, können Sie einen **Wohngeldrechner** nutzen:

- Der **Berliner Wohngeldrechner** (mit Hinweisen zur Beantragung von Wohngeld) ist zu finden unter: [Wohngeldabfrage/Land Berlin](#)
- Der **Wohngeldrechner des Bundes** ist zu finden unter: [BMWSB - Wohngeld - Neuer Wohngeld-Rechner \(gültig ab 01. Januar 2023\) \(bund.de\)](#)

Zu beachten ist, dass der Wohngeldrechner nicht die grundsätzlichen Voraussetzungen prüft, ob Anspruch auf Wohngeld besteht, sondern nur Wohngeldzahlungen der Höhe nach ermittelt.

Wer ist wohngeldberechtigt?

Berechtigt sind alle Personen, die Wohnraum gemietet haben und ihn selbst nutzen. Ob die Wohnung öffentlich gefördert oder frei finanziert wurde, ob sie einer Genossenschaft, der Kommune, einer Wohnungsgesellschaft oder einem privaten Vermieter gehört, spielt keine Rolle. Auch Untermieter einzelner oder mehrerer Zimmer können Wohngeld beantragen. Ebenso kann für die Wohnung in einem Heim Wohngeld beantragt werden. Bei Ausländern hängt das Wohngeld auch vom Aufenthaltsrecht ab.

Eigentümer können für den selbst genutzten Wohnraum

Wohngeld in Form des Lastenzuschusses beantragen.

Wer ist vom Wohngeld ausgeschlossen?

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Empfänger von Transferleistungen (z.B. Bürgergeld und Sozialgeld, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII u.a.) sowie die Haushaltsteilnehmer, die bei der Berechnung des Bedarfs der jeweiligen Leistung mit berücksichtigt worden sind. Da die angemessenen Wohnkosten im Rahmen der jeweiligen Transferleistung übernommen werden, wirkt sich der Ausschluss vom Wohngeld jedoch nicht nachteilig aus.

Auch alleinstehende Auszubildende und Studierende erhalten grundsätzlich kein Wohngeld, wenn sie dem Grunde nach Anspruch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög), der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), nach dem SGB III oder aus dem Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität (MobiPro-EU) haben.

Wovon hängt Wohngeld ab?

Die Höhe des Wohngelds hängt ab von

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsteilnehmer,
- dem monatlichen Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsteilnehmer,
- der zu berücksichtigenden Miete.

Zum Wohngeldgesetz gehören Tabellen für die verschiedenen Haushaltsgrößen. Aus ihnen kann - wenn Miete und Einkommen ermittelt sind - das Wohngeld abgelesen werden. Dabei gilt: Je höher das Einkommen, desto niedriger das Wohngeld, und je höher die Miete, desto höher das Wohngeld.

Die Haushaltsgröße

Zum Haushalt gehören der Antragsteller selbst, sein Ehegatte oder Lebenspartner, seine Eltern, Großeltern, Kinder und Pflegekinder, Enkel und Geschwister sowie sonstige Personen, die mit einem Haushaltsteilnehmer in gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Voraussetzung ist jeweils, dass sie mit dem Antragsteller in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben und die Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird, den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen darstellt. Eine Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn sich Personen ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen. Wenn mehrere Personen gemeinsam wohnen, wird vermutet, dass sie auch zusammen wirtschaften.

Für die Wohngeldberechnung werden alle Haushaltsteilnehmer berücksichtigt mit Ausnahme der o.g. Empfänger von Transferleistungen wie Bürgergeld usw.

Stirbt ein zu berücksichtigendes Mitglied des Haushalts,





bleibt dies für zwölf Monate nach dem Sterbemonat ohne Auswirkung auf die Zahl der Haushaltsglieder, es sei denn, die Wohnung wird aufgegeben oder die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsglieder erhöht sich mindestens auf den Stand vor dem Todesfall.

Das monatliche Gesamteinkommen

Für jedes zu berücksichtigende Haushaltsglied werden alle Jahreseinkommen (abzüglich der Freibeträge und der Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen) zusammengezählt und durch zwölf geteilt. Dabei ist das Einkommen zu Grunde zu legen, dass bei Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist.

Zum Einkommen zählen alle zu versteuernden Einkünfte, z.B. Löhne, Gehälter, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Kapitaleinkünfte (soweit sie 100 € übersteigen) und Mieteinnahmen; es gehören aber auch eine Reihe von steuerfreien Einnahmen dazu, z.B. die steuerfreien Zuschläge für Sonntags- und Nachtarbeit, der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen und der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Lohn, Kindergeld bleibt außer Betracht.

Arbeitnehmer können von dem Gesamtbetrag den steuerlichen Freibetrag von 1.000 € abziehen, Bezieher von Alters- oder Witwenrente 102 €; wer höhere Werbungskosten geltend machen will, muss diese nachweisen.

Zusätzlich sind Kinderbetreuungskosten in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro je Kind und Kalenderjahr, von den Einkünften abzuziehen.

Pauschaler Abzug

Von dem bis dahin ermittelten Einkommen wird ein pauschaler Abzug vorgenommen. Damit wird berücksichtigt, dass dieses Geld nicht ganz zur freien Verfügung steht, da noch Steuern und Sozialabgaben zu leisten sind. Der Abzug beträgt jeweils 10 Prozent für

- Lohn- bzw. Einkommensteuer,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Maximal können also 30 Prozent abgezogen werden. Das bedeutet, Rentner (soweit sie keine Steuern zahlen) dürfen 10 Prozent abziehen, da sie von ihrer Rente Beiträge zur Krankenversicherung abführen müssen. Beamte dürfen 20 Prozent abziehen, da von ihrem Gehalt Steuern und Beiträge zur Krankenversicherung abgehen. Bei den Arbeitnehmern, die sowohl Steuern zahlen als auch Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung leisten, beträgt der Abzug 30 Prozent.

Freibeträge für besondere Personengruppen

Vom Gesamteinkommen sind die folgenden jährlichen Freibeträge abzuziehen:

- Für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsglied 1.800 € bei einem Grad der Behinderung
 - von 100 oder

- von unter 100 bei häuslicher Pflegebedürftigkeit;
- Für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung 750 €;
- Für Kinder mit eigenem Einkommen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, in Höhe dieses Einkommens, aber maximal 1.200 €;
- Für Alleinerziehende, wenn mindestens eines der Kinder im Haushalt noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld gewährt wird, 1.320 Euro.

Unterhaltsleistungen

Aufwendungen (sowohl Geld als auch Sachwerte) zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen dürfen in der Höhe abgezogen werden, die in einer notariellen Urkunde oder einem Unterhaltstitel festgelegt ist. Fehlt eine solche Urkunde, können zu erwartende Unterhaltsleistungen gemäß § 18 WoGG mit den dort aufgeführten Werten pauschal abgezogen werden.

Die Miete

Grundlage für die Wohngeldermittlung ist die vertraglich vereinbarte **Miete einschließlich der kalten Nebenkosten**.

Außer Betracht bleiben: Untermietzuschläge, Zuschläge für die Benutzung als Gewerberaum sowie Vergütungen für überlassene Möbel mit Ausnahme üblicher Einbaumöbel.

Die **Heizkosten** werden mit einer Pauschale berücksichtigt (siehe unten).

Die Miete bleibt anteilig außer Betracht,

- soweit sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird;
- soweit sie auf Wohnraum entfällt, der einer Person überlassen ist, die nicht als Haushaltsglied zählt;
- soweit sie rechnerisch auf Personen entfällt, die keine Haushaltsglieder sind, aber deren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen der Wohnraum ist und die nicht selbst wohngeldberechtigt sind;
- soweit sie rechnerisch auf Haushaltsglieder entfällt, die vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Mietenstufen

Die so ermittelten tatsächlichen Wohnkosten werden aber nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn sie nicht gesetzlich vorgegebene Höchstbeträge überschreiten. Wer mehr zahlt als den Höchstbetrag, erhält Wohngeld nicht nach der tatsächlichen Miete, sondern nur nach diesem Höchstbetrag.

Der Höchstbetrag richtet sich nach der Mietenstufe der Gemeinde und der Zahl der Haushaltsglieder; eine Differenzierung nach unterschiedlichen Baualtersklassen wird nicht vorgenommen. Zur Errechnung der Höchstbeträge gibt es für die Kommunen in Deutschland so genannte Mietenstufen. Städten mit 10.000 Einwohnern und mehr ist eine eigene Mietenstufe zugeordnet. Kleinere Gemeinden werden nach Kreisen zusammengefasst. Es gibt 7 verschiedene Mietenstufen, abhängig vom örtlichen Mietenniveau.





Wichtig: Je höher die Mietenstufe, desto höher ist auch der Höchstbetrag, der zur Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt wird.

Berlin liegt in der Mietenstufe IV.

Ab 1.1.2025:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsteilnehmer	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
1	361	408	456	511	562	615	677
2	437	493	551	619	680	745	820
3	521	587	657	737	809	887	975
4	608	686	766	858	946	1.035	1.139
5	694	782	875	982	1.080	1.183	1.302
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsteilnehmer	82	94	106	119	129	149	163

In welche Mietenstufe (1,2,3,4,5,6,7) Orte außerhalb Berlins einzuordnen sind, kann beim örtlichen Mieterverein oder bei der Wohngeldstelle erfragt werden. Sie können sie auch finden unter www.bmi.bund.de/Wohngeld.

Einführung der Klima-Komponente im Rahmen der CO2-Bepreisung

Um Wohngeldempfänger bei den Heizkosten zu entlasten, wurde ab 1.1.2021 eine nach der Haushaltsgröße gestaffelte CO2-Komponente eingeführt (§ 12 Abs. 7 WoGG).

Zur Berechnung der CO2-Komponente wird die durchschnittliche Wohnfläche in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsteilnehmer zugrunde gelegt (sog. Richtfläche in der Systematik des Wohngeldes). Für einen Ein-Personen-Haushalt sind dies 48 qm, für einen Zwei-Personen-Haushalt 62 qm und für jede weitere Person 12 qm. Der Zuschlag beträgt 0,40 Euro je qm Richtfläche pro Monat. Als monatliche Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten (**Klimakomponente**) ergeben sich somit folgende Werte für die jeweilige Haushaltsgröße:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsteilnehmer	Klimakomponentenzuschlag zu den Höchstbeträgen nach § 12 Abs. 1 in EURO
1	19,20
2	24,80
3	29,60
4	34,40
5	39,20
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsteilnehmer	4,80

Die Aufstockung um die Klima-Komponente erfolgt, indem die (Bruttokalt-)Miete oder Belastung (§§ 9, 10 WoGG) berechnet, die ermittelten Werte durch die Höchstbeträge entsprechend des § 12 Abs. 1 WoGG begrenzt und dann die Klima-Komponente pauschal hinzugerechnet wird.

Zweimaliger Heizkostenzuschuss in 2022

Nach dem Heizkostenzuschussgesetz (BGBl. 2022, S. 698) bekamen Wohngeldempfänger in 2022 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von 270 € für ein Haushaltsteilnehmer, in Höhe von 350 € für zwei Haushaltsteilnehmer und für jedes weitere Haushaltsteilnehmer 70 €.

Den zweiten Heizkostenzuschuss (BGBl. 2022, S. 2018) erhielten diejenigen, die zwischen September und Dezember 2022 wohngeldberechtigt waren: Für eine Person 415 €, für zwei Personen 540 €, jede weitere Person im Haushalt 100 €

Der Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen geleistet. Es bedarf also keines eigenen Antrages.

Dauerhafte Heizkostenpauschale

Neu seit dem 1.1.2023 ist die nach der Anzahl der Personen gestaffelte **Heizkostenkomponente** (§ 12 Abs. 6 WoGG). Ihre Höhe richtet sich pauschal nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsteilnehmer. Sie wird als Zuschlag zu der zu berücksichtigenden Bruttokaltmiete gewährt.

Die Höhe der Heizkostenkomponente ist so gewählt, dass im Durchschnitt aller Empfänger die durch eine Preisverdopplung gegenüber 2020 entstehenden Mehrbelastungen ausgeglichen werden. Dies führt in der Wohngeldberechnung im Schnitt zu 1,20 Euro je qm mehr Wohngeld. Als **Pauschale** angelegt, setzt die Komponente zudem auch Anreize zur Sparsamkeit.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsteilnehmer	Monatliche Heizkostenpauschale in EURO
1	110,40
2	142,60





3	170,20
4	197,80
5	225,40
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsglied	27,60

Pauschbetrag abgesetzt.

Tabellen, die eine Orientierung für die Höhe Ihres Wohngeldes bieten, für bis zu sechs zu berücksichtigende Haushaltsglieder:

www.bmi.bund.de/Wohngeld

Wohngelderhöhung?

Wohngeld wird im Regelfall für 12 Monate ab dem Monat der Antragstellung bewilligt. Eine Erhöhung im laufenden Bewilligungszeitraum ist nur auf Antrag möglich und setzt voraus, dass sich

- die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsglieder erhöht oder
- die zu berücksichtigende Miete um mehr als 15 Prozent erhöht oder
- das Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsglieder um mehr als 15 Prozent verringert hat.

Wohngeldempfänger verdoppelt

Seit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 hat sich die Zahl der Berliner Wohngeldempfänger verdoppelt und sich von 22.000 Haushalten im Mai 2022 auf knapp 44.000 bis Ende Mai 2024 erhöht. Knapp 30.000 Haushalte beziehen mehr als 200 € monatlich. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge beträgt 15 Wochen, in Friedrichshain-Kreuzberg allerdings 23 Wochen. Die meisten Wohngeldempfänger (ca. 6.000) leben in Pankow, die wenigsten in Steglitz-Zehlendorf (unter 2.000).

[Quelle: GE 24, 612]

Wohngeldkürzung?

Im laufenden Bewilligungszeitraum kann es auch zu einer Verringerung des Wohngelds kommen.

Das Wohngeld wird neu berechnet und ggf. gesenkt, wenn sich

- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsglieder verringert oder
- die zu berücksichtigende Miete um mehr als 15 Prozent verringert oder
- das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht.

Deshalb ist jeder Wohngeldempfänger verpflichtet, entsprechende Änderungen zu melden. Die Beträge, die eine solche Meldepflicht auslösen, sind auf dem Wohngeldbescheid ausdrücklich angegeben.

Zahlung des Wohngeldes

Im Regelfall wird das Wohngeld an den Mieter ausgezahlt, und zwar monatlich im Voraus. Mit seiner schriftlichen Einwilligung kann das Wohngeld auch an ein anderes Haushaltsglied oder den Vermieter gezahlt werden. Ohne diese Einwilligung ist die Zahlung an Dritte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Berechnungsbeispiel

Ein Alleinstehender hat Einkommen aus Arbeitslosengeld I (Alg I), keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege- oder Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen Wohnort: Berlin, Mietenstufe IV

monatliches Arbeitslosengeld*	820,00 Euro
monatliches Gesamteinkommen	820,00 Euro
monatl. Bruttokaltmiete	385,00 Euro
Höchstbetrag	510,20 Euro (plus 19,20 Euro Klimakomponente)
zu berücksichtigende Miete (Heizkostenpauschale)	495,40 Euro (incl.
Wohngeld monatlich	263,00 Euro

*) Beim Bezug von Alg I wird kein Arbeitnehmer-

